

## *Handreichung für die Abläufe in Berufungskommissionen*

Bei der konstituierenden Sitzung sind der Kommission die wichtigsten Punkte des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen:

Jede Berufungskommission ist eine Kommission des Senates und keiner anderen Organisationseinheit der Universität, daher sind die vom Senat beschlossenen Daten bzw. Personen undiskutierte Grundlage; das gilt für schriftliche wie mündliche Angelegenheiten; d.h. z.B. *kein Personenaustausch* ohne vorherige Einholung der Zustimmung. Der/die Senatsberichtersteller/in ist Teil des mehrgliedrigen Berufungsverfahrens und übergibt nach Erstellung der Liste dem Senat/Rektorat die eigene Darstellung über das Berufungsverfahren.

Geheime Abstimmung für den Vorsitz:

Einen Scrutator ersuchen (wenn möglich kein stimmberechtigtes Mitglied).

Wahl *nicht* am Sitzplatz, sondern hinter einer Wand, oder abseits, damit es keine Beeinflussung gibt.

Zählung der abgegebenen Stimmen und Protokollierung der abgegebenen Stimmen pro genannte Person.

*Amtsverschwiegenheit*; Nichteinhaltung gilt als grobes Dienstvergehen; nur die/der Vorsitzende nimmt den Kontakt zu allen außen stehenden Personen auf.

Ersuchen um Vorstellung der Kommissionsmitglieder mit Fachangabe, v.a. zur Information auswärtiger Mitglieder.

1. Begrüßung, Feststellung der korrekten Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Basis für den Senatsbeschluss und damit auch die Grundlage BK-Arbeit: die vom Rektorat nach Vorarbeit im FB dem Senat vorgelegte Begründung für die Stellenausschreibung
3. Hinweis auf die Aufgaben der Kommission.
  - 3.1. Rechtsgrundlage: Teil X der Universitätssatzung – Berufungsverfahren.
  - 3.2.a. Teil IV der Satzung (*Frauenförderung*): wenn geeignet, eine Frau als Vorsitzende (§ 73 (1)).
  - 3.2.b. Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis aller habilitierten Universitätslehrer, wobei ratsam ist, die Fachkompetenz zu berücksichtigen – je fachnäher, umso günstiger.
  - 3.3. Oberstes Interesse des Senats ist die höchst mögliche *Fachkompetenz*. Ziel gemäß der Satzung der Universität §147 (1): „Besetzungsvorschlag ... der die drei für Besetzung der ausgeschriebenen Stellen am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat“. –
  - 3.4. Aufgaben der Kommission: Erstellung eines Ausschreibungstextes unter Berücksichtigung von §144 der Universitätssatzung; die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat.

- ◆ Es ist ratsam, die vom Senat bestellten Gutachterinnen nach der konstituierenden Sitzung über die grundsätzliche Bereitschaft für die Gutachtertätigkeit anzufragen.
- ◆ In einer weiteren Sitzung: Formulierung der Kriterien, welche bei der Begutachtung anzulegen sind (je formal gleicher, umso leichter eine Urteilsfindung) und Beschlussfassung über die Kriterien.
- ◆ Nach Einlangen der Bewerbungen Mitteilung der beschlossenen Kriterien an die Gutachterinnen und Mitteilung derselben.
- ◆ Bei der Erstellung des Dreivorschlages: Begründung aller, *ausführliche* Begründung jener, der in die Liste aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten.

- ◆ Wichtig: Alle einzelnen wichtigen Schritte sollen nachvollziehbar beschlossen (Abstimmung) und das Abstimmungsergebnis protokolliert werden. Es ist besser eine Detailabstimmung mehr abzuhalten als eine zu wenig.
- ◆ Es ist ein Modus zu finden über die Abstimmung über die Listenplatz-Platzierung; zuletzt ist die Gesamtliste eigens zu beschließen und das Ergebnis zu protokollieren.

Schlussprotokoll samt allen Begründungen mit Liste gehen nach Abschluss des Verfahrens an den Rektor.